

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
begutachtungen@bmgf.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMGF-92250/0051-II/A/2/2016	Rp 813/2017/KT/ZI Dr. Kerstin Tobisch	4305	03.2.2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes zum o.a. Betreff und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 12 GBRG:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die durch den Wegfall der Meldepflicht des Geburtsorts des Arbeitnehmers in § 12 Abs 1 für den Dienstgeber entstandene Erleichterung.

Der Entwurf zu § 12 Abs 2 erweist sich unter mehreren Gesichtspunkten als problematisch:

Aus dem Regelungstext geht nicht hervor, wie die Bundesarbeitskammer aufbereitete Datensätze - es ist wohl davon auszugehen, dass es sich bei der Aufbereitung um einen Abgleich mit der AK-Mitgliedschaft handelt - weiter zu behandeln hat. Hier muss zwingend sichergestellt werden, dass jene Datensätze, die nicht AK-Mitglieder betreffen und für die die Bundesarbeitskammer damit nicht zuständige Registrierungsbehörde ist, zum einen von der Bundesarbeitskammer ausschließlich dafür verwendet werden, um einen Abgleich in Hinblick auf eine bestehende AK-Mitgliedschaft vorzunehmen und zum anderen nach erfolgtem Abgleich umgehend wieder bei der Bundesarbeitskammer gelöscht werden.

Viel schwerer wiegt zudem, dass die Regelung des § 12 Abs 2 unbestimmt und damit vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips bedenklich ist: Aus der Regelung selbst ist nicht ersichtlich, was die Formulierung „für die Zwecke der Datenaufbereitung“ bedeutet. Es ist nicht spezifiziert, was genau der Zweck der durch die Bundesarbeitskammer vorzunehmenden „Datenaufbereitung“ sein soll und in welcher Art und Weise die Daten aufbereitet werden sollen. Vollkommen unklar ist zudem, was die Formulierung „im Zusammenhang mit der Registrierung zur Verfügung zu stellen“ zu bedeuten hat. Daraus ist nicht ersichtlich, wie der Datenfluss konkret ausgestaltet werden soll. Wenn darauf Bezug genommen wird, dass die von der

Bundesarbeitskammer aufbereiteten Daten der Gesundheit Österreich GmbH „zur Verfügung zu stellen“ sind, so geht daraus nicht hervor, ob die Bundesarbeitskammer diese direkt der Gesundheit Österreich GmbH weiterleiten oder aber, was ebenfalls denkbar wäre, die Datensätze der nicht AK-Mitglieder zuerst wieder an den Hauptverband zurückspielen soll, der diese dann an die Gesundheit Österreich GmbH als zuständige Registrierungsbehörde weiterleitet.

Allgemein geht aus dem Regelungstext zudem nicht hervor, was ein - vermeintlich beabsichtigter - Abgleich von Sozialversicherungsdaten im Hinblick auf eine Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer für die Ermittlung der zuständigen Registrierungsbehörde für jene Personen bringen soll, die zwischen einem Dienstverhältnis und einer freiberuflichen Tätigkeit hin- und herwechseln bzw beides gleichzeitig ausüben. Gemäß § 4 Abs 5 GBRG ist bei Angehörigen der Gesundheitsberufe, die sowohl Mitglied der AK sind als auch freiberuflich ihren Beruf ausüben, auf die überwiegende Art der Berufsausübung abzustellen. Werden die Daten zuerst zur Bundesarbeitskammer für einen Abgleich auf eine AK-Mitgliedschaft weitergeleitet, so käme dieser in Praxis damit die Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit der Registrierungsbehörden zu, was jedenfalls abzulehnen ist.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Regelung des § 12 Abs 2 in höchstem Maße bedenklich und daher zu streichen ist.

Zu § 27 GBRG

In den Erläuterungen zu § 27 Abs 1 soll klargestellt werden, dass die Bestandsmeldung durch den Dienstgeber nur fakultativen Charakter hat, er hierzu aber nicht verpflichtet ist.

Wir schlagen deshalb vor, in den Erläuterungen zu § 27 GBRG nach dem 1. Absatz folgenden Satz zur Ergänzung aufzunehmen:

„Die Meldung durch den Dienstgeber erfolgt freiwillig.“

Weder aus dem Wortlaut zu § 27 Abs 1 noch aus den aktuellen Erläuterungen geht eindeutig hervor, ob sich die „Kann-Bestimmung“ auf die Meldeverpflichtung oder nur auf die Art und Weise, wie diese zu erfolgen hat (mittels elektronischer Datenfernübertragung), bezieht. Auch der Verweis auf § 12 schafft hier keine Klarheit. Gemeint ist wohl, dass sich die Meldepflicht des Dienstgebers gemäß § 12 nur auf neu eingetretene Dienstnehmer beziehen soll. In diesem Fall sollte in § 27 klargestellt werden, dass sich die Kann-Bestimmung auf die Meldung per se bezieht (und nicht nur auf die Art und Weise der Meldung).

Weitere Forderung

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich an dieser Stelle gegen eine künftige Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesundheitsberuferegisters auf andere Branchen aus.

Laut § 1 Abs 3 GBRG berührt die Registrierung die Mitgliedschaft zu den gesetzlichen Interessensvertretungen nicht.

In den Erläuterungen zu § 1 wird dementsprechend darauf hingewiesen, dass das Register für jene Berufe eingerichtet wird, die keine gesetzliche Standesvertretung haben. Nachfolgend heißt es jedoch wörtlich *„In einem ersten Schritt soll das Register die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen.“*

Dementsprechend fordern wir, in den Erläuterungen zu § 1 GBRB den Wortteil *„In einem ersten Schritt“* zu streichen, da dies als Hinweis auf eine mögliche Ausweitung auf andere

Gesundheitsberufe zu verstehen ist, gegen die sich die Wirtschaftskammer Österreich eindeutig ausspricht.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.